

Nr.: 223-XVI./2020

■ **Dezernat** Landrätin 19.08.2020
■ **Fachbereich** Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit & Kreistag
■ **Verfasser/-in** Donath, Susanne
■ **Telefon** 07621 410-8210

Beratungsfolge	Status	Datum
Verwaltungsausschuss	öffentlich	14.10.2020
Kreistag	öffentlich	21.10.2020

Tagesordnungspunkt

**Fortschreibung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises
Lörrach aufgrund kommunalrechtlicher Anpassungen infolge der Pandemielage**

Beschlussvorschlag

Der Aufnahme der Regelung zur Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum sowie der Regelungen zur Beschlussfassung im Wege der Offenlegung und im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens in die Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Lörrach wird zugestimmt und die in der Anlage beigefügte fortgeschriebene Geschäftsordnung beschlossen.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	1	Finanzen & Zentrales Management
Produktgruppe	11.11	Organisation und Dokumentation kommunaler Willensbildung
Produkt(e)	11.11.01	Geschäftsführung für den Kreistag und seine Ausschüsse

Wirkungsziel /
beabsichtigte Wirkung
(Was soll erreicht werden?)

Leistungsziel /
angestrebtes Ergebnis
(Was müssen wir dafür tun?)

Zielerreichungskriterium
(Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):

- Klimawirkung:** positiv neutral negativ keine
- Personelle Auswirkungen:** nein ja, ggf. Erläuterung
- Finanzielle Auswirkungen:** nein ja,
- im Ergebnishaushalt**
- | | | | |
|---------|--------|-------------|---------------|
| Aufwand | Ertrag | einmalig in | wiederkehrend |
| € | € | | |
- im Finanzhaushalt**
- | | | | |
|--------------------------------|--------------------|----------------------------------|------------------------|
| Investitions-
kosten brutto | Zuschüsse
u. ä. | Investitions-
kosten LK netto | zeitliche
Umsetzung |
| € | € | € | |

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2019	2020	2021	2022	ab 2023
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2019	2020	2021	2022	ab 2023
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

- Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 07.05.2020 ermöglicht über den neu in die Landkreisordnung (LKrO) eingefügten § 32a bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum.

Die Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Lörrach und die Aufnahme einer Regelung zur Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum ist mit separater Vorlage zum Beschluss vorgeschlagen.

Weiter ist die **Geschäftsordnung für den Kreistag Lörrach fortzuschreiben.**

Es wird die **Aufnahme eines „§ 11a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum“** mit dem gleichen Wortlaut der neu aufzunehmenden Hauptsatzungsregelung vorgeschlagen:

„§ 11a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen des Kreistags können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

Dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

- (2) Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 32 Absatz 7 nicht durchgeführt werden.

Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistags geltenden Regelungen unberührt.“

Beschlussfassung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren

Weiter ermöglicht das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 07.05.2020 über den neu in § 32 Absatz 1 Satz 2 in die Landkreisordnung (LKrO) eingefügten Satz die Möglichkeit, über Gegenstände einfacher Art im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren zu beschließen; ein Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Eine entsprechende Regelung war bereits in der Vergangenheit in der Gemeindeordnung als Form der Beschlussfassung durch den Gemeinderat enthalten und wird durch die Änderung der Landkreisordnung nun auch für den Kreistag möglich und erleichtert eine Beteiligung der Gremien.

Diese Form der Beschlussfassung ist nur bei Gegenständen einfacher Art möglich. Solche liegen vor, wenn sie für den Landkreis und die Kreiseinwohnerinnen/Kreiseinwohner von unerheblicher Auswirkung sind und keiner mündlichen Erläuterung und Erörterung bedürfen. Nicht zu den Gegenständen einfacher Art zählen die in § 34 Absatz 2 Landkreisordnung aufgeführten Punkte, die nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können, Beschlüsse, die eine qualifizierte Mehrheit voraussetzen oder bei denen die Genehmigung oder Vorlage der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist.

Zur Regelung der Beschlussfassung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren wird die Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Lörrach durch Aufnahme des folgenden Abschnitts vorgeschlagen:

„IV. Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren oder im Wege der Offenlegung

§ 29 Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden soll, wird mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Kreistagsmitgliedern gleichzeitig zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Das Ergebnis einer Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist dem Kreistag bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Kommt eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren nicht zustande, ist die Angelegenheit im Kreistag zu behandeln.

§ 30 Beschlussfassung im Wege der Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Kreistagsmitglieder darauf hinzuweisen, dass die Vorlage im Landratsamt aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.“

Die Verwaltung schlägt den Beschluss der in der Anlage beigefügten fortgeschriebenen Geschäftsordnung vor.

Marion Dammann
Landrätin

Susanne Donath
SST Öffentlichkeitsarbeit & Kreistag

■ Anlagen

- Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 07.05.2020
- Geschäftsordnung des Kreistags in fortgeschriebener Fassung